

Nugzar Papuaschwili

Korneli Kekelidse beim Konzil der georgischen Kirche 1917 und die Zuordnung zweier kanonischer Dokumente

Einer breiteren Öffentlichkeit ist bekannt, dass das Mitglied der Georgischen Akademie der Wissenschaften Korneli Kekelidse (კორნელი კეკელიძე; 1879 bis 1962) einige Zeit Erzpriester (დეკანოზი, »dekanosi«) war. In welchem Zeitabschnitt dies der Fall war, wird in keiner seiner Lebensbeschreibungen erwähnt. Das wird verständlich, wenn wir folgende Umstände berücksichtigen: 1. Die antikirchlich eingestellte Presse der Zeit, in der diese Biographien geschrieben wurden; 2. die mündlich überlieferte Nachricht, dass er jedes Gespräch über dieses Thema vermieden hatte; 3. die mangelhafte Urkundenlage hinsichtlich seines Priestertums bzw. seiner geistlichen Tätigkeit. Man muss wohl annehmen, dass er als »sowjetisches Akademiemitglied« die Aufbewahrung derartiger Dokumente nicht wagte. Daher finden wir es angebracht, darauf im Rahmen der vorliegenden Arbeit einzugehen.

Korneli Kekelidse trat im Januar 1905 in den geistlichen Stand ein. Er wurde in Kutaissi zum Priester geweiht und zum Vorsteher (Pfarrer) der Erzengelkirche (sog. Versammlungskirche »Soboro«) bestellt. Bald nach der Weihe zeichnete man ihn mit dem Ehrenrang eines Erzpriesters aus und vertraute ihm den Vorsitz des pädagogischen Rates der Eparchialschule an.¹ Von Anfang an wurde bekannt, dass die Prioritäten des jungen Priesters in der Forschungsarbeit lagen.² Anscheinend hatte die damalige kirchliche Führung diesen Umstand berücksichtigt, und so wurde Kekelidse 1906 nach Tiflis beordert. Hier nahm er den Posten des Inspektors der eparchialen Mädchenschule an, gleichzeitig aber begann er die noch intensivere Arbeit an den Materialien verschiedener Archive. Im Jahre 1916 wurde er zum Rektor des Priesterseminars in Tiflis und zum Mitglied der Tifliser Vertretung der russischen Hl. Synode ernannt. Da zum ersten Mal ein Georgier diese Stellung bekommen hatte, war die Freude in der georgischen Öffentlichkeit groß.³

Das Tifliser Priesterseminar wurde im Sommer des Jahres 1918 aus finanziellen Gründen geschlossen. Deswegen blieb der Rektor des Seminars ohne geist-

1 Handschrifteninstitut, Persönliches Archiv von K. Kekelidse, Nr. 518, 526. Vgl. R. Kaviladze, კორნელი კეკელიძის პირადი არქივის აღწერილობა, Tiflis 1979, S. 106f.

2 Brief an Bischof Kyryon (Sadsaglišvili). Handschrifteninstitut, K. Kekelidse Nr. 567.

3 Im Archiv befinden sich die Gratulationsbriefe von Bischof Pyros, Bischof Leonides und von vielen anderen geistlichen oder weltlichen Persönlichkeiten.

liches Amt (in einer Gemeinde war er seit der Zeit in Kutaisi nicht mehr tätig gewesen). So nahm er die wissenschaftlich-pädagogische Tätigkeit in vollem Umfang auf. Von Anfang an gehörte er der am 26. Januar 1918 gegründeten Universität Tiflis als Professor für geistliche Literatur und Kirchengeschichte an. Seitdem sehen wir ihn nicht mehr im priesterlichen Dienst, obwohl er zunächst noch aktiv in der Kirchenverwaltung tätig blieb. Er behielt die Mitgliedschaft im Katholikosrat bei, in den er auf dem ersten Kirchenkonzil 1917 gewählt worden war. In dieser Eigenschaft unterschreibt er die Erlasse des Katholikosrates nur mit »Prof. Kekelidse«. Das letzte kirchliche Dokument mit der Unterschrift Kekelidses, das wir kennen, ist eine Verfügung des Katholikosrates, die eine Empfehlung für die Vorbereitung von kirchlichen Reformen enthält. Dieses Dokument stammt vom 19. Oktober 1922 (Nr. 47). Es wurde als Doppelblatt gedruckt und verbreitet.

Somit entfernte sich Kekelidse allmählich vom unmittelbaren Priester- und schließlich auch vom Kirchendienst. In seinen wissenschaftlichen Interessen, dem Forschungsstil und der Methode fanden jedoch keine wesentlichen Veränderungen statt.

Wenn wir einen Blick auf das wissenschaftliche Erbe von Korneli Kekelidse werfen, dann können wir uns davon überzeugen, dass seine Aufmerksamkeit in den Jahren 1916-1917 überwiegend, wenn nicht gänzlich, praktischen Problemen der georgischen orthodoxen Kirche galt.⁴ Diese Probleme sind: die geschichtlich-kanonische Begründung der Autokephalie der georgischen orthodoxen Kirche, die russischen Kirchenpolitik in Abchasien, das Verhältnis zwischen Kirche und Staat, der rechtliche Status der georgisch-orthodoxen Kirche, Fragen ihrer Verwaltung, Bearbeitung und Edition der liturgischen Bücher usw.⁵ Deswegen ist es nicht erstaunlich, dass wir ihn unter den Organisatoren und Aktivisten des ersten Konzils der erneuerten georgischen Kirche sehen.

Dieses Konzil fand von 8. bis 17. September 1917 in der Kathedralkirche Sioni (სიონი) in Tiflis statt, und es ist zu betonen, dass Erzpriester Kekelidse auf der ersten Sitzung den Memorandumstext verlesen hat, durch den das Konzil die nachrevolutionäre Verwaltung Georgiens begrüßt hatte⁶. Wir können vermuten, dass dieses Dokument von ihm selbst stammt.

4 Korneli Kekelidse (1879-1962). Bibliographie, Tiflis 1979, S. 71-72.

5 Darüber berichten wir verhältnismäßig ausführlich in unseren Artikeln in georgischer Sprache: Katholikos-Patriarch Kalistrate (die 50. Jahrfeier seiner Inthronisation und 30ster Todestag), in: Kalender der georgischen Kirche für 1982, Tiflis 1982, S. 149-151; Das Leben und der wissenschaftliche Nachlass von K. M. Cincadze, in: Mravaltavi XIII, Tiflis 1986, S. 99-100; Die Geschichte der georgischen Kirche zwischen zwei Weltkriegen, Tiflis 1996, S. 7-15; Die georgische Kirche an der Grenze zur zweiten Epoche (1914-1921), in: Die Frage der georgischen Kirche des christlich-geistlichen Schrifttums und der christlichen Kunst, Tiflis 1998, S. 301-308; Die Berichte von Erzpriester K. Kekelidse auf dem kirchlichen Konzil, in: »ზღვარი« [Zgvari; »Grenze«], 2005, Nr. 1, S. 5-8.

6 ქართველი, საქართველოს საეკლესიო კრება (პირველი დღე). »საქართველო« [Georgier, Das Kirchenkonzil Georgiens (der erste Tag), in: »Sak'art'velo«, 1917, 11. 9., Nr. 200.

Das Hauptziel dieses Konzils lag in der Erklärung des Status und des Verwaltungssystems der georgisch-orthodoxen Kirche und in der Wahl seines irdischen Hirten, des Katholikos-Patriarchen von ganz Georgien. Korneli Kekelidse wurde zum Mitglied des Konzilspräsidiums und zum Vorsitzenden der juristischen Kommission (»Organisation und Status«) gewählt. Diese Kommission sollte folgende Fragen klar beantworten: Ist »die georgische orthodoxe Kirche« als Institution ein nationaler oder territorialer Begriff? Die Idee der nationalen Kirche stammte aus Russland und fasste die Organisierung der Gemeinden bzw. der Diözesen nach Volkszugehörigkeit zusammen. Das ist nichts anderes als die kirchliche Häresie des Phyletismus, die vom Konzil zu Konstantinopel 1872 verdammt wurde. Wir müssen vermuten, dass in der konzilsvorbereitenden Periode Kekelidse mit seinem russischen Kollegen, dem weltbekannten Kirchenrechtler Professor Wladimir Beneschewitsch mehrere heftige Diskussionen führte⁷. Er beschäftigte sich auch mit georgischsprachigen kanonistischen Denkmälern, und die damalige russische Regierung schickte kurz vor diesem Konzil, im April 1917, gerade diesen Professor nach Georgien, um mit den örtlichen »Autokephalisten« hinsichtlich der »Nationalautokephalie« Verhandlungen zu führen. Seine Mission, die georgischen Kirchenvorsteher von der Notwendigkeit der Nationalautokephalie zu überzeugen (die er aber in der Tiefe seines Herzens wahrscheinlich nicht selbst mitempfand), war erfolglos, aber, wie uns das der unten vorgestellte Material zeigt, hat dies trotzdem einen gewissen Einfluss auf offizielle Dokumente gehabt.

Auf dem ersten Kirchenkonzil stellte Erzpriester Kekelidse mehrere Berichte vor. Nach der Thematik werden sie in zwei Gruppen eingeteilt. Die erste Gruppe umfasst Erläuterungen und Überblicke zur Satzung der georgischen Kirche bzw. zu Verordnungen ihrer Verwaltungsmechanismen; die zweite aber zu Empfehlungen für bestimmte Reformen nach der liturgischen Praxis und zur Lebensweise geistlicher Personen.

Die Auskünfte über die Berichte der ersten Kategorie finden wir in den Zeitungen »Sahalho Sak'me« [სახალხო საკმე; »Volkes Sache«] (1917, 13. 9., Nr. 53) und »Sak'art'velo« [საქართველო; »Georgien«] (1917, 13. 9., Nr. 201). Es wird mitgeteilt, dass Erzpriester Kekelidse am 10. September vor dem Konzil »Die Satzung zur Organisation der georgischen Kirche« zur Diskussion stellte und die Verpflichtung zum Kommentator und Verteidiger annahm. Am Anfang gab er folgende Erklärung ab: »Was Paragraph 1-4 der Satzung zu dogmatischen Seiten der Religion anbetrifft, wäre es nicht zweckmäßig, an der Besprechung dieser Punkte die breite Masse teilnehmen zu lassen; das wäre eine Angelegenheit für kompetentere Personen«. Die Versammlung stimmte diesem Vorschlag zu.

Um welche Paragraphen handelt es sich?

7 Prof. Dr. W. Beneschewitsch wurde am 21. Januar 1938 mit seinen beiden Kindern und seinem Bruder wegen antisowjetischer Tätigkeiten erschossen.

Der volle Text der Satzung mit dem Titel »Die Organisation der georgischen Kirche« wurde noch während des Verlaufes der Synode in der Zeitung »Sak'art'velo« (10. 9. - 13. 9.) veröffentlicht. Dadurch bekam ein breiter Leserkreis die Möglichkeit, sie kennenzulernen. Die Satzung erschien im gleichen Jahr auch als Sonderausgabe unter dem Titel »საქართველოს ეკლესიის მართვა-გამგეობა. დებულებანი, მიღებული სრულიად საქართველოს 1917 წლის საეკლესიო კრებაზე [Die Verwaltung der georgischen Kirche. Die auf der Synode der georgischen Kirche 1917 verabschiedeten Erlasse]«. Der Vergleich zeigte, dass diese Ausgabe die ersten vier Paragraphen (Erlasse) nicht enthält, welche hingegen in der Zeitung vorhanden sind, und zwar mit dem Titel »ზოგადი დებულებანი [Allgemeine Erlasse]«. Gerade diese Erlasse sind jene Paragraphen 1 - 4, über die der Kommissionsvorsitzende eine öffentliche Debatte vermieden hatte.

Von Anfang an können wir sagen, dass die Paragraphen wie auch das oben erwähnte Dokument von Kekelidse geschrieben wurden. Deswegen wird uns die Möglichkeit gegeben, durch diese Quellen, insbesondere durch die »Allgemeinen Erlasse«, Kekelidses damalige theologische, ekklesiologische und gesellschaftliche Anschauungen und Positionen zu erfahren. Es ergibt sich daraus, dass seine Positionen mit den Vorstellungen des führenden Teils der georgisch-orthodoxen Öffentlichkeit übereinstimmen. Aus diesem Grund besteht großes kirchengeschichtliches, wissenschaftliches und bibliographisches Interesse an den vier Paragraphen.

საქართველოს ეკლესიის ორგანიზაცია

ზოგადი დებულებები

§ 1. საქართველოს ეკლესია არის „ერთის წმიდის კათოლიკე და სამოციქულო ეკლესიის“ საფუძველზე დამყარებული სარწმუნოებრივი საზოგადოება, რომელსაც შეადგენენ ყველა მართლმადიდებელი ქართველი და აგრეთვე თავისი სურვილისამებრ ის მართლმადიდებელი არა ქართველიც, რომელიც საქართველოს ძველი საკათალიკოსოს საზღვრებში ცხოვრობდენ (!) [ცხოვრობენ].

შენიშვნა. მართლმადიდებლობითი სარწმუნოების მიღება მორწმუნის საკუთარ სინდისზეა დამოკიდებული; ხოლო რამდენადაც საქმე ბავშვებს შეეფერება, ეკლესიის წევრათ მათი მიღება თუ იქიდან გაყვანა მშობლების და მზრუნველების საქმეა.

§ 2. საქართველოს ეკლესიის მიზანია მისი წევრების სარწმუნოებრივ მოთხოვნილებათა დაკმაყოფილება და მათი ზნეობრივი სრულყოფა ქრისტეს მცნების თანახმად: „იყვენით თქვენ სრულ, ვითარცა მამაი თქვენი ზეცათაი სრულ არს“ (მთ. V, 48).

§ 3. საქართველოს ეკლესია დამოუკიდებელია სხვა ავტოკეფალ ეკლესიისაგან, ესე იგი ჰყავს დამოუკიდებელი იერარქია, სარგებლობს საკუთარი კანონმდებლობისა (!) [და] სამართლის უფლებით და აქვს განსხვავებული საეკლესიო ჩვეულებანი და საეკლესიო წესები.

§ 4. საქართველოს ეკლესია იპყრობს თავის წევრებს მხოლოდ სარწმუნოებრივ-ზნობრივის მხრით და მიზნად არა აქვს შეეხოს მათ როგორც წევრებს სახელმწიფოს ან რომელიმე პოლიტიკურ ორგანიზაციისას. მსგავსადვე არც სახელმწიფო უნდა ერეოდეს ეკლესიის შინაგან წყობილებასა და ცხოვრებაში; სახელმწიფო ვალდებულია მხოლოდ უზრუნველყოს ეკლესიის წევრთა სარწმუნოებრივი თავისუფლება და მის დაწესებულებათა იურიდიული უფლებანი და მატერიალური მოთხოვნილებანი.

Die Organisation der georgischen Kirche

Allgemeine Erlasse

§ 1. Die georgische Kirche ist eine auf der Grundlage der »einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche« basierenden religiösen Gesellschaft, der alle orthodoxen Georgier und auf Wunsch nichtgeorgische Orthodoxe zusammenfasst, die in den Grenzen des alten georgischen Katholikates wohnen.

Anmerkung: Die Annahme des orthodoxen Glaubens ist auf das eigene Gewissen des Gläubigen angewiesen; aber was die Kinder anbetrifft, ist die Gemeindemitgliedschaft eine Angelegenheit der Eltern oder Betreuer.

§ 2. Die Aufgabe der georgischen Kirche liegt in der Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder und ihrer moralischen Vervollkommnung gemäß dem Gebot Christi: »Darum sollt ihr vollkommen sein, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist« (Math. 5, 49).

§ 3. Die georgische Kirche ist unabhängig von anderen autokephalen Kirchen, das heißt sie verfügt über eine unabhängige Hierarchie, bedient sich ihrer eigenen Gesetz- und Rechtsgebung und besitzt unterschiedliche kirchliche Gewohnheiten und kirchliche Gebräuche.

§ 4. Die georgische Kirche erfasst ihre Mitglieder nur auf religiös-moralischer Grundlage und bezieht sich nicht auf die Mitgliedschaft in staatlichen und politischen Organisationen. Ebenso darf der Staat nicht in den Aufbau und das innere Leben der Kirche eingreifen. Der Staat hat nur die Pflicht, die religiöse Freiheit der Mitglieder der Kirche und die Rechte der kirchlichen Organisationen und ihre materiellen Bedürfnisse zu gewährleisten.

Unter dem Gesichtspunkt der dogmatischen Theologie, nämlich der Definition des Kirchenwesens, liegt hier keine Besonderheit vor, und man erwartet diese auch nicht. Das Einzige, was den Inhalt dieser Präambel auszeichnet, ist die liberale Ausrichtung, und zwar die Betonung der Gewissens- und Wahlfreiheit sowie des freien Willens. Dieses Moment hat aber einerseits nichts mit der Dogmatik zu tun, andererseits kann ein solcher Liberalismus auch von extrem nationalistisch-fundamentalistischen Kräften nicht angefeindet werden. Man muss berücksichtigen, dass das damalige religiöse Bewusstsein unter den Georgiern von Liberalismus gekennzeichnet war.

Es stellt sich die Frage, wie aufrichtig der Redner war, als er die Diskussion über die Erlasse mit dem Argument verweigerte, ihr Inhalt sei spezifisch-dogmatischer Art. Ist seine Bitte möglicherweise durch andere Motive verursacht worden? Wir haben den Eindruck, dass die Abgeordneten auf diese »Bitte« vorbereitet waren. Es scheint, dass sie absichtlich vermieden haben, über die stritti-

gen Aspekte zu diskutieren. Die Aspekte der »allgemeinen Erlasse«, die mit größter Wahrscheinlichkeit auf dem Konzil eine heftige Diskussion ausgelöst hätten, sind folgende:

a) Die georgische Kirche umfasst »alle orthodoxen Georgier und auf Wunsch nichtgeorgische Orthodoxe«.

b) Die georgische Kirche hat »unterschiedliche kirchliche Gewohnheiten und kirchliche Gebräuche«.

Diese Aspekte haben mit der theologischen Dogmatik keine unmittelbare Verbindung; sie betreffen vielmehr das äußere Regelwerk des kirchlichen Lebens. Der erste Aspekt gehört zum Bereich Kirche und Ethnos, bzw. Kirche und Staat, den anderen müssen wir dem Bereich zuordnen, den wir die kirchliche Ethnographie nennen können. Ungeachtet dessen, dass die Differenz zwischen unterschiedlichen kirchlichen Gebräuchen oft der Grund für eine Kirchenspaltung war (Schisma von 1054), hat der Pluralismus im kirchlichen Leben seinen festen Platz, was von Theologen nicht bestritten wird. Der Vortrag, von dem wir noch sprechen werden, hatte zum Ziel, die Legitimität der Einführung von »unterschiedlichen Gebräuchen« zu begründen. Eine Diskussion über diese Angelegenheiten vermeidet der Vortragende nicht. Die damaligen georgischen Intellektuellen träumten gerade von der Neugestaltung des kirchlichen Lebens. Der Redaktor der bekannten und weit verbreiteten Zeitung »Sak'art'velo«, Grigol Vešapeli [Vešapidze] z. B., trat mit folgendem Ausspruch hervor: Das Konzil »muss eine Umgestaltung im Leben der georgischen Kirche fordern. Es geht nicht nach rechts, nicht nach dem aristokratisch-klerikalen Weg. Sein Weg ist links gemäß der demokratischen Reformation. Die georgische Kirche muss ... die georgisch-nationale Religion erneuern, beleben und bekräftigen, eigenständig, unabhängig und verschieden von der russischen und griechischen Orthodoxie. Das ist der völkische und nationale Weg, auf dem die Kirchen von glücklicheren Nationen als wir gingen, und zwar deutsche und bulgarische«⁸. Besonders interessant ist der letzte Satz. Er bezieht sich zweifellos auf jene historischen Erscheinungen, die es in den genannten Ländern gab. Die Rede ist von der deutschen Reformation und vom bulgarischen kirchlichen Nationalismus, genauer gesagt, vom Phylethismus, welche der genannte Autor, ein Führer der georgisch-nationalistischen Partei, wie wir sehen, als Ideal der georgischen Kirche vorstellt. Natürlich ist es eine Äußerlichkeit, der das Konzil nicht zustimmen konnte, aber die Forderung nach Reformen waren damals populär.

Nach der richtigen Ursache dafür, dass die »allgemeinen Erlasse« nicht zur Diskussion gestellt wurden, müssen wir in dem Inhalt der ersten Aspekte suchen. In der kirchlicher Sprache nennt man das, wie schon gesagt, Phyletismus, die Identität zwischen Nation und Konfession, zwischen Nation und bestimmter

⁸ გრ. ვეშაპელი, საქართველოს საეკლესიო კრება. »საქართველო« [Gr. Vešapeli, Das Kirchenkonzil Georgiens, in: »Sak'art'velo«], 1917, 8. 9., Nr. 198.

autokephaler Kirche, wenn die nationale Zugehörigkeit über die Katholizität der Ortskirche gestellt wird⁹. Wir können das die Säkular-Orthodoxie nennen. Ungeachtet dessen, dass diese Erscheinung auf der Ebene des Kirchenkonzils als Häresie qualifiziert wurde, wurde sie von den russischen national-politischen Kreisen und der Hl. Synode der russischen Kirche gefördert. Wie wir schon erwähnt haben, hat die nach dem Zarenreich zur Macht gekommene Regierung durch den Einfluss von Professor Wladimir Beneschewitsch die provisorische Verwaltung der georgischen Kirche im April 1917 gezwungen, die georgische Kirche zur Nationalkirche zu proklamieren, obwohl sie eine Territorialkirche sein wollte. Wir stehen einer unlogischen und sehr merkwürdigen Tatsache gegenüber. Die oben erwähnte Verwaltung der georgischen Kirche hat das Projekt »Grundlegende Erlasse über die rechtliche Lage der georgischen Kirche im russischen Staat« (ძირითადი დებულებანი საქართველოს ეკლესიის უფლებრივის მდგომარეობისა რუსეთის სახელმწიფოში)¹⁰ erarbeitet und zur Bestätigung der provisorischen Regierung und der Hl. Synode geschickt.

Der erste Erlass dieses Dokuments ist folgender:

საქართველოს ეკლესიას ქართველთა მოღვმის მართლმადიდებელი მოსახლეობა შეადგენს როგორც ძველ საქართველოს საკათალიკოსოს საზღვრებში, ისე მის გარეშე მყოფი.

შენიშვნა: აფხაზებისა და ამიერ კავკასიის ოსების მრევლებს, რომელთაც ქართველებთან ერთად განუყოფელის საეკლესიო ისტორიულს ცხოვრებით უცხოვრნიათ, შეუძლიათ, უკეთუ მოისურვებენ, საქართველოს ეკლესიის შემადგენლობაში შემოვიდნენ.

§ 1. Die georgische Kirche besteht aus der orthodoxen Bevölkerung Georgiens, die dem Geschlecht der Georgier angehört und sowohl innerhalb der Grenzen des alten georgischen Katholikats als auch außerhalb von ihm wohnt.

Anmerkung: Die Gemeinden der Abchasen und der transkaukasischen Osseten, die ihr gemeinsames kirchliches Leben zusammen mit den Georgiern in der Geschichte geführt haben, können sich in die georgische Kirche eingliedern, wenn sie es wünschen.

Dieses Dokument besteht aus 14 Paragraphen (Erlassen) und endet mit einem Anhang:

მიმატება ძირითად დებულებათა § 1-ისა:

საქართველოს ეკლესია თავისთვის შეუძლებლად სოვლის ანგარიში არ გაუწიოს დროებითის მთავრობის გარდაწვევტილებას, რომელმაც საქართველოს ეკლესიის ავტოკეფალური უფლებები აღდგენილად სცნო ეროვნულის საფუძველზე, რის წინააღმდეგაც საქართველოს ეკლესიის დროები-

9 Nähere Informationen über diese Häresie und Literaturhinweise dazu: E. Павленко, Ересъ филетизма: история и современность. <http://www.portal-credo.ru/>; A. Kallis, Phyletismus, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Band 11, Freiburg-Basel-Rom-Wien 2001, S. 219-220.

10 »სახალხო ფურცელი« [Sahalho P'urceli; »Volksblatt«], 1917, 27. 4., Nr. 951; ე. ნიკოლაძე, საქართველოს ეკლესიის ისტორია, ქუთაისი [E. Nikoladze, Geschichte der georgischen Kirche, Kutaisi] 1918, S. 235-339.

თის მმართველობისაგან ამ წლის 29 მარტს უკვე გაიგზავნა დეპეშით პროტესტი; იგი იძულებულია დაუთმოს ამ გარდაწყვეტილებას, მაგრამ თავის მხრივ არავითარს პასუხისმგებლობას არ კისრულობს ისტორიისა და მსოფლიო ეკლესიის მსჯავრის წინაშე ამ ანტიკანონიკურ პრინციპის შემოტანისათვის, რომელიც შეერთებულია მრავალს პრაქტიკულის ხასიათის უხერხულობასთან და თანაც სანქციას აძლევს მართლმადიდებლობითის ეკლესიის მიერ უარყოფილ ფილეთიზმს.

Ergänzung zu § 1 der grundlegenden Erlasse:

Die georgische Kirche betrachtet es für sich als unmöglich, die Entscheidungen der [russischen] Regierung nicht zu berücksichtigen, die das Recht auf die Autokephalie der georgischen Kirche auf einer nationalen Grundlage anerkannt hat. Dagegen wurde von der provisorischer Verwaltung der georgischen Kirche schon am 29. März dieses Jahres der Protest mit einer Depesche verschickt. Sie ist gezwungen, Zugeständnisse zu machen: sie trägt aber ihrerseits keine Verantwortung gegenüber der Geschichte und gegenüber dem Urteil der Weltkirche für die Einführung dieses rechtswidrigen Prinzips, das gleichzeitig mit vielen Peinlichkeiten praktischen Charakters verbunden ist und zugleich den von der orthodoxen Kirche abgelehnten Phyletismus sanktioniert.

Insofern hatte die Verwaltung der georgischen Kirche diese selbst gegen eigenen Willen für eine Nationalkirche, d. h. die Kirche der Georgier, erklärt. Ähnlich verhält es sich mit den Erlassen, deren Inhalt auf dem Kirchenkonzil von Kekelidse verteidigt wurde und deren erste vier Paragraphen absichtlich nicht Diskussionsgegenstand geworden sind. Diejenigen, die sich damals für das Schicksal der georgischen Kirche interessierten, wussten, dass das Element des Phyletismus in den gesetzgebenden Akt dieser Kirche auf Drängen der russischen Regierung eingeführt wurde. Die Legitimität dieser Elemente erkannte Kekelidse nicht an und verteidigte sie selbstverständlich nicht. Es ist kein Zweifel, dass die Mehrheit der Konzilsteilnehmer darüber informiert war. Deswegen hatte die ausführlichere Besprechung der »Allgemeinen Erlasse« keinen Sinn, und die richtige Grundlage der Erklärung des Vortragenden müssen wir in der Tiefe dieses außerordentlichen Umstands suchen.

Die oben erörterten Dokumente 1. »Grundlegende Erlasse (ძირითადი დებულებები) über die rechtliche Lage der georgischen Kirche im russischen Staat« und 2. »Die Organisation (საორგანიზაციო წესდება) der georgischen Kirche« (oder: »Die Verwaltung der georgischen Kirche. Die auf der Synode der georgischen Kirche 1917 verabschiedeten Erlasse [მართვა-გამგეობის დებულებები]«) weisen inhaltlich, sprachlich und stilistisch so starke Übereinstimmungen auf, dass sich unwillkürlich ihre gemeinsame Urheberschaft aufdrängt. Ohne Zweifel hat Kekelidse beide gesetzgebenden Texte entweder selbst zusammengestellt und geschrieben, oder an den vollständigen Fassungen als Mitautor mitgewirkt bzw. unter seine strenge Aufsicht gestellt. Die lexikalischen und phraseologischen Übereinstimmungen (wie z. B. »Alle orthodoxen Georgier und nichtgeorgischen Orthodoxen, die in der Grenze des alten georgischen Katholikates wohnen«) und der präzise und raffinierte Stil, in dem eine grundsätzliche

Kenntnis des kanonischen Schrifttums und der altgeorgischen kirchlichen Sprache zum Ausdruck kommt, deuten darauf hin. Es ist auch ein demokratisches und liberales Bewusstsein auffällig, welches das damalige georgische kirchliche Leben ausgezeichnete und besonders für Kekelidse zutrifft.

Da Kekelidse der Autor oder ein Mitautor der zwei oben erwähnten Dokumente ist, können wir folgendes konstatieren: Der Nestor der georgischen Philologie Korneli Kekelidse beschäftigte sich nicht nur mit der Vergangenheit der georgischen Kirche, dem kirchlichen Schrifttum, nämlich mit der Geschichte der kanonischen Literatur, sondern stand selbst im Zentrum der dramatischen Ereignisse dieser Geschichte. Aus seiner Feder stammen auch die neuen kirchlichen Gesetze. Es ist zweckmäßig, beide kanonischen Denkmäler der Bibliographie von Kekelidse hinzuzufügen.

Den Vortrag zur zweiten Themenkategorie stellte Kekelidse auf der Sitzung vom 25. September vor. Er heißt »Gottesdienst und Priestertum«¹¹. Im Vortrag wurden die Forschungsergebnisse präsentiert, die in der christlichen Archäologie als entsprechendes Thema vorhanden waren. Es werden dabei die Vorschläge über die innerhalb der kirchlichen Kanonistik zugelassenen Kirchenreformen vorgestellt.

Kekelidse unterbreitete dem Konzil fünf Vorschläge zur Begutachtung:

Die Vereinfachung der liturgischen Handlung. Kekelidse sagte dazu, dass der byzantinische Ritus, auf dem die Praxis auch der georgischen Kirche beruht, ein monastischer Ritus sei. Er sei so umfassend und kompliziert, dass man ihn nicht nur unter den Weltpriestern, sondern auch in den Klöstern kaum ausführen könne. Deshalb müsse der Ritus erneuert werden. So schlägt Kekelidse vor, einen Ausschuss für diese Angelegenheit zu gründen.

Die Modernisierung des Alphabets. Für die georgische liturgische Praxis wird nämlich bis heute die alte kirchliche Schrift (*huc'uri*, wörtlich Priesterschrift) benutzt. Nach Meinung des Vortragenden gebe es keine Notwendigkeit, die liturgischen Texte in dieser Schrift zu drucken, zumal manche liturgischen Bücher aus dem 18. Jahrhundert bereits in der neueren Zivilschrift gesetzt worden seien.

Die Überarbeitung der liturgischen Sprache. Der Autor plädiert für die einfachere und verständliche Form von veralteten und für die heutigen Zuhörer unverständlichen Stellen. Kekelidse selbst konnte dabei auf seine umfangreichen Arbeiten verweisen, er nannte aber auch ein Beispiel. Es handelt sich um den liturgischen Gesang des Cherubimhymnus *რომელი ქერუბინთა* (*romeli k'erubint'a*, d. h. »[wir,] die von den Cherubinen«), der während des Großen Einzugs, der Übertragung der eucharistischen Gaben von der Prothesis (Rüstaltar)

11 Der Vortrag wurde im Organ des georgischen Katholikats »Svetichoveli« (1917, Nr. 4, S. 13-16) veröffentlicht. Das einzige noch erhaltene Exemplar dieser Zeitschrift wird heute in der Bibliothek der Iwane-Dschawachischwili-Universität in Tiflis aufbewahrt. Wegen der Aktualität seiner Thematik wurde der Vortrag neu aufgelegt (»Sgvare«, 2005, Nr. 1, S. 9-12).

zum Altar, gesungen wird. Die alte Textversion dieses Gesanges ist für den Leser unverständlich und vielleicht unkorrekt übersetzt. Kekelidse präsentierte die wissenschaftlich korrekte Version¹².

Die Frage des priesterlichen Gewandes. Die Tatsache, dass der Klerus sich wegen der besonderen Bekleidung von der restlichen Herde absondert, so der Vortragende weiter, sei weder alte Überlieferung noch sei sie kanonisch gerechtfertigt. Diese Tradition sei in der Zeit Peters des Großen in Russland festgeschrieben worden. Die kirchliche Archäologie weist nach, dass die besondere Kleidung für den Klerus ein Ergebnis der späteren Entwicklung sei; ursprünglich hätten sich die Priester äußerlich nicht von den anderen Gläubigen unterschieden. Die Unterschiede zwischen den Bekleidungen von Klerus und Laien seien im 7. Jahrhundert entstanden. Seit dem 9. Jahrhundert würden auch die Bekleidungen in und außerhalb der Kirche differenziert. In der liturgischen Praxis habe der Klerus die römischen Gewänder beibehalten. Wenn dem so war, sagt der Autor, sei dies schließlich nichts besonderes; der Klerus sollte die gleiche Bekleidung tragen wie es allgemein üblich ist.

Die Zulassung des Schneidens der Haare und des Bartes. Nach Kekelidse gebe es weder in der Heiligen Schrift noch im kirchlichen Kanon oder in den historischen Quellen Belege, die lange Haare rechtfertigten, eher das Gegenteil. Er beruft sich auf den Apostel Paulus und Kirchenväter wie Johannes Chrysostomus, Epiphanius von Zypern, Hieronymus und Theodor von Studios. Diese seien gegen das Tragen von langen Haaren; sie täten solche Neigungen als heidnische Gewohnheiten ab und hießen sie Eigenschaften von Huren und Unzüchtigen. Der Vortragende nennt zwei Quellen aus der Heiligen Schrift und dem Nomokanon, nämlich 1. Kor 11,14 und die Kanon 21 und 42. des 6. Konzils (Trullanum). Beide Texte bezeugten die Ansicht, dass das Tragen langer Haare für die Christen nicht zweckmäßig sei. Im zweiten Zeugnis sei sogar davon die Rede, dass ein Mönch, der auf das Tragen der langen Haare nicht verzichtet, das Kloster verlassen müsse. Die Mönche sollten genauso ihre Haare schneiden wie die Weltpriester es tun. Ferner sei es angemessen, das Tragen der langen Haare in der gegenwärtigen Zeit der freien Entscheidung des Einzelnen zu überlassen.

Aufgrund der vorliegenden Überlegungen und Argumente werden vier Thesen aufgestellt.: (1) Vereinfachung des Gottesdienstes; (2) Drucken der kirchlichen Literatur in Zivilschrift; (3) fakultatives Tragen des priesterlichen Gewandes außerhalb der kirchlichen Räume und (4) Aufgabe der Verpflichtung zum Tragen langer Haare und eines Bartes. Die Diskussion über die Thesen dauerte nach einer kurzen zusätzlichen Erklärung von seiten des Verfassers nicht lange. Die

12 Historisch-philologische Fragen zu diesem Loblied und seine georgische Übersetzung werden vorgestellt in folgendem Aufsatz: ე. კოჭლამაზაშვილი, უგალობლით მას მკეცნიერებით (წერილი მეორე). »ჯვარი ვაზისა« [E. Kočlamazašvili, Lobet Gott mit Wissen (zweites Schreiben), in: »Džvari Vazisa«, 1991, Nr. 4, S. 46].

große Mehrheit der Konzilsteilnehmer stimmte den Thesen Kekelidses zu.¹³ Zweifellos war Bischof Kyrion (Sadsaglišvili) mit dem Vortrag zufrieden, der vom Konzil zum Katholikos-Patriarchen der georgischen Kirche erwählt wurde. Er wusste den Konzilsbeitrag von Erzpriester Kekelidse zu schätzen. So wurde diesem am Tag der Intronisation des neuen Patriarchen, am 1. Oktober 1917, dem Fest »Svetichovloba«¹⁴, die Ehre verliehen, eine Mitra zu tragen¹⁵. Das war die erste Auszeichnung aus den Händen des neuen Patriarchen, der vor kurzem von der Synode der georgischen orthodoxen Kirche heiliggesprochen wurde. Mit diesem Schritt zeigte Patriarch Kyrion II. deutlich, dass er die Position und Richtung des Erzpriesters Kekelidse für richtig hielt. Die wiedererlangte Autokephalie der georgischen orthodoxen Kirche stellten sich Kyrion II. und Kekelidse im Kontext der kirchlichen Reform und Erneuerung vor.

13 »Sak'art'velo«, 1917, 17. 9., Nr. 204; »Sahalho Sak'me«, 1917, 19. 9., Nr. 45.

14 Svetichovloba bedeutet das Fest der »Lebendigen Säule«, die nach der Überlieferung am Tag der Christianisierung Georgiens ohne menschliches Eingreifen erstanden ist.

15 »Sahalho Sak'me«, 1917, 3. 10., 66 [65].